



News Kurs 2024

Sozialhilfe



Örtliche Zuständigkeit

Unterstützungswohnsitz des zunächst nur vorübergehend fremdplatzierten Kindes am Aufenthaltsort?

- Alleinsorgeberechtigte Mutter lebt mit Kind in der Gemeinde X
 - August 2021 - Mutter reist alleine in die USA aus.
 - bis Dezember 2021 – Kind lebt bei Stiefvater und Stiefgrossmutter in Z sowie bei Freundin der Mutter in Y
 - Weihnachtsferien 2021 und Silvester 2022 – Kind in USA bei Mutter
 - Januar 2022 – Kind kehrt alleine zurück zur Stiefgrossmutter in Z
 - April 2022 – KESB verfügt die dauerhafte Platzierung bei Stiefgrossmutter
- Unterstützungswohnsitz des Kindes in X gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG?
- Unterstützungswohnsitz des Kindes in Z gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG?

Verwaltungsgericht St. Gallen, 16.01.2024, B 2023/193

- Die dauerhafte Unterbringung des Kindes wurde erst mit dem Entscheid der KESB vom 12. April 2022 geregelt. Bis dahin hielt sich das Kind an verschiedenen Orten auf, ohne dass an einem dieser Orte erkennbar eine dauerhafte Lösung angestrebt wurde.
- Die Mutter verliess die Schweiz, ohne dass Klarheit darüber bestand, ob und wann sie wieder zurückkehren würde. Die Aufenthalte des Kindes beim Stiefvater und der Stiefgrossmutter sowie der Freundin waren nicht auf Dauer ausgerichtet. Auch der Aufenthalt bei der Mutter in den USA während der Weihnachtsferien 2021 und des Jahresbeginns 2022 war nicht auf Dauer ausgerichtet. Ob die Mutter in die Schweiz zurückkehren oder das Kind bei ihr in den Vereinigten Staaten bleiben würde, war offenbar unklar.
- Erst der Aufenthalt ab 20. Januar 2022 bei ihrer Stiefgrossmutter in Z erwies sich nach den entsprechenden Anordnungen der Kindesschutzbehörde vom 12. April 2022 als dauerhaft.
- Das Kind hat gestützt auf Art. 7 Abs. 3 lit. d ZUG am 20. Januar 2022 einen eigenen Unterstützungswohnsitz an ihrem Aufenthaltsort bei der Stiefgrossmutter in Z begründet.

Dauernde Fremdplatzierung ab wann? Definition Art. 7 Abs. 3 lit. C ZUG

- Eine KESB im Kanton SG entzieht der obhutsberechtigten Mutter mit superprovisorischer Verfügung das Aufenthaltsbestimmungsrecht für ihre beiden Kinder und platzierte sie in ein Kinderheim.
- Mit späterem vorsorglichen Entscheid wurde die Fremdplatzierung bestätigt und eine ambulante kinderpsychiatrische Begutachtung der Kinder u.a. zur Klärung der Erziehungskompetenzen der Eltern angeordnet.
- Die Mutter verlegte ihren Wohnsitz während des Verfahrens vom Kanton SG in den Kanton TG.
- Die KESB im Kanton SG bestätigte 3 Monate später den Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts und die Fremdplatzierung gestützt auf das vorliegende Gutachten.
- Wo haben die Kinder ihren Unterstützungswohnsitz? Kanton SG oder TG?

BGE 149 V240

- Das Kind hat einen eigenen Unterstützungswohnsitz am letzten Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 1 und 2 ZUG, wenn es dauernd nicht bei den Eltern oder einem Elternteil wohnt (Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG). Wird ein Kind lediglich vorübergehend fremdplatziert, begründet es keinen Unterstützungswohnsitz nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG.
- Entscheidende Frage: War bei **Beginn der Platzierung von Dauerhaftigkeit auszugehen** oder war nur eine vorübergehende Lösung beabsichtigt?
- Wenn für die Entscheidungsgrundlage noch Abklärungen durchgeführt werden müssen, begründet ein Kind solange keinen eigenständigen Unterstützungswohnsitz.
- Andererseits kann die Dauerhaftigkeit bereits ab dem superprovisorisch verfügten Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts der Eltern oder eines Elternteils und der vorsorglichen Fremdplatzierung des Kindes bejaht werden, wenn keine weiteren Abklärungen notwendig waren.
- Die Kinder haben erst mit definitiver Entscheidung der KESB über die Fremdplatzierung gestützt auf das Gutachten einen eigenständigen Unterstützungswohnsitz im Kanton TG gemäss Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG begründet.

Unterstützungswohnsitz bei Volljährigkeit am Pflegeort bei Pflegefamilie, Art. 4 ZUG

- Ein Mädchen wurde von der KESB dauerhaft in eine Pflegefamilie in W/ZH fremdplatziert und hatte während ihrer Minderjährigkeit einen Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde U/SG.
- Wo hat das Mädchen im Zeitpunkt der Volljährigkeit ihren Unterstützungswohnsitz?
 - Keine behördliche Unterbringung in Familienpflege ab Volljährigkeit
 - Errichtung einer Erwachsenenschutzmassnahme auf Volljährigkeit (Vertretungsbeistandschaft mit Einkommens- und Vermögensverwaltung)
 - Persönliche Abmeldung in U/SG und Anmeldung in W/ZH per 18. Geburtstag
 - Betreuungsvertrag zwischen junger Frau und Pflegemutter bis Abschluss Erstausbildung mit vorgesehener Finanzierungszuständigkeit Gemeinde U/SG

BGer vom 22.05.2024, Urteil 8C_561/2023

- Eine bedürftige volljährige Person kann grundsätzlich frei wählen, wo sie sich im Sinne von Art. 4 ZUG mit der Absicht des dauernden Verbleibens aufhält und so ihren Unterstützungswohnsitz selbst bestimmen.
- Das Argument der Notwendigkeit der weiteren Betreuung ist nicht relevant für den zu beurteilenden Unterstützungswohnsitz.
- Auch der Betreuungsvertrag steht der Begründung eines Unterstützungswohnsitzes in W/ZH nicht entgegen.
- Mit der Volljährigkeit verlor die junge Frau ihren Unterstützungswohnsitz in der vorherigen Wohngemeinde U/SG (Art. 9 Abs. 1 ZUG). Der Unterstützungswohnsitz bestimmt sich für sie nach den Regelungen des ZUG für Erwachsene.
- Die einwohneramtliche Anmeldung in U/ZH stellt eine umstosbare gesetzliche Vermutung für die Wohnsitzbegründung in der Gemeinde W/ZH dar.
- Die junge Frau hat mit Eintritt der Volljährigkeit einen Unterstützungswohnsitz am Ort der Pflegefamilie in W/ZH begründet.

Beweislast für die Begründung eines Unterstützungswohnsitzes bzw. den Nachweis des Wegzugs

- Dass eine Person an einem Ort ihren Unterstützungswohnsitz begründet hat ist (innerkantonal) von der Gemeinde zu beweisen, die daraus Rechte ableitet. Der Nachweis des Wegzugs obliegt der Gemeinde, deren Unterstützungspflicht mit dem Wegzug des Bedürftigen erlischt.
- Aufgrund der gesetzlichen Vermutung (Art. 4 Abs. 2 und Art. 9 Abs. 2 ZUG) trägt die Beschwerdegegnerin die Beweislast hinsichtlich eines im Zeitpunkt des Spitaleintritts des Bedürftigen fehlenden Unterstützungswohnsitzes bei ihr bzw. eines bestehenden Unterstützungswohnsitzes bei der Beschwerdeführerin (Erw. 2.3.5). Die Miet- bzw. Wohnsituationen des Bedürftigen in den beiden Gemeinden vermögen keinen rechtsgenügenden Beweis zu bilden (Erw. 2.4). Dies gilt auch für die weiteren Indizien (Erw. 2.5 und 2.6). Der Beschwerdegegnerin gelingt der erforderliche Beweis nicht. Gutheissung der Beschwerde.

Unterstützungswohnsitz des bevormundeten Kindes am Sitz der KESB

- Ein Kind ist zunächst verbeiständet (Art. 308 Abs. 1 ZGB) und wohnt in der Gemeinde X mit der allein sorgeberechtigten Mutter.
- Das Kind wird von X dauerhaft in eine Pflegefamilie nach Z platziert.
- Der Mutter wird später das Sorgerecht entzogen und für das Kind eine Vormundschaft (Art. 327a ZGB) errichtet.

Wo befindet sich der Unterstützungswohnsitz des Kindes bis und ab Errichtung der Vormundschaft ?

Verwaltungsgericht Kanton Zürich, 29.09.2022, VB.2022.00207

- Unterstützungswohnsitz während der Dauer der Beistandschaft?

Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG – in X

- Unterstützungswohnsitz ab Errichtung der Vormundschaft?

Art. 7 Abs. 3 lit. a ZUG – am Sitz der KESB

Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht ZH, EG KESR:

§ 41. ¹ In den Fällen von Art. 25 Abs. 2 und Art. 26 ZGB gilt als Sitz der KESB die Gemeinde, in der die betroffene Person bei Beginn der Rechtshängigkeit des Verfahrens Wohnsitz hat. Verlegt die Person während der Rechtshängigkeit des Verfahrens oder nach dessen rechtskräftiger Erledigung ihren Lebensmittelpunkt in eine andere Gemeinde desselben Kreises, gilt fortan diese Gemeinde als Sitz der KESB.

² Bei Übertragung einer Vormundschaft oder einer umfassenden Beistandschaft richtet sich der Sitz der KESB nach Abs. 1.

Liste mit freien Zimmer - Abschiebung nicht erfüllt

- Die blosser Abgabe einer Liste mit freien Zimmern, die nebst inner- auch ausserkantonale Zimmer enthält, verstösst nicht gegen das Abschiebungsverbot nach Art. 10 ZUG.
- Auf der Liste wurde keine Zusicherung für die Finanzierung dieser Zimmer gemacht. Es wurde vielmehr ein Vorbehalt angebracht, dass die Kosten nur übernommen werden, wenn die örtliche Zuständigkeit gegeben sei.



Subsidiarität in der Sozialhilfe und Opferhilfe

Grundrecht auf Hilfe in Notlage trotz fehlender Mitwirkung bei den med. IV-Abklärungen

- Es ist nicht zulässig, das Recht auf Hilfe in Notlagen gemäss Art. 12 BV mit der Begründung des Subsidiaritätsprinzip zu vereinen, wenn die hilfsbedürftige Person keine andere Alternative hat ihr menschenwürdiges Dasein zu sichern.
- Das Recht auf Hilfe in Notlagen kann nur verweigert werden, wenn sich die hilfsbedürftige Person weigert ein konkretes und aktuell verfügbares Einkommen anzunehmen, obwohl ihr dies zumutbar wäre.
- Zwar hat die Person dazu beigetragen, dass die IV den Rentenanspruch mangels Mitwirkung nicht abschliessend prüfen kann. Der IV-Anspruch bleibt aber bis zur definitiven Verfügung ein rein hypothetischer Anspruch. Der hilfsbedürftigen Person hätten die finanziellen Mittel auch dann gefehlt, wenn er an der IV-Begutachtung mitgewirkt hätte.

Pflicht zum Vorbezug von Freizügigkeitsleistungen

- Grundsatz SKOS-Richtlinien: der Schutz der Mittel aus der beruflichen Vorsorge geht dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich bis zum Vorbezug der AHV-Rente vor. Es ist mit vorsorgerechtlichen Zweck der Mittel nicht vereinbar, wenn das ausbezahlte Freizügigkeitsguthaben im Zeitpunkt des AHV-Bezugs bereits vollständig aufgebraucht wäre.
- Wenn ein neuerlicher Rückfall in die Sozialhilfe droht, bevor das Alter von 63 Jahren für einen AHV-Vorbezug erreicht ist, ist eine Verpflichtung zum vorzeitigen Bezug unverhältnismässig.
- Der mutmassliche Verbrauch richtet sich nach dem Bedarf gemäss der Berechnung der Ergänzungsleistungen (Bspw. Lebensbedarf Alleinstehende: Fr. 20'100.00/Jahr, Mietzins und Nebenkosten Alleinstehende max Fr. 17'580.00).

BGer vom 01.02.2024, Urteil 8C_333/2023

- Freizügigkeitsguthaben der alleinstehenden Person von Fr. 100'000.00 (nach Abzug Kapitalsteuer) hätte bei jährlichen Ausgaben von ca. Fr. 40'000.00 ab dem 60. Altersjahr nicht bis zum Vorbezug der AHV mit 63 Jahren ausgereicht.
- Der Vorbezug war somit nicht zumutbar.
- Anders sieht es aus, wenn eine Person das Vorsorgeguthaben tatsächlich bezieht. Der Vorsorgeschutz wäre dann ab dem Zeitpunkt des Bezugs nicht verletzt und das Freizügigkeitsguthaben (nach Abzug der Steuern) anrechenbar.

Kostentragung beschränkt auf Fr. 25.00/Tag zzgl. Nebenkosten bei IVSE-Heimplatzierung

- Die Beiträge von leistungsfähigen Eltern an den IVSE-Heimaufenthalt ihres Kindes sind – soweit keine freiwillige Vereinbarung abgeschlossen wurde – unter Anwendung des kantonalen öffentlichen Rechts auf Fr. 25.00 (sogenannter Unterhaltsbeitrag/Kostgeld) pro Tag sowie die individuellen Nebenkosten beschränkt.
- Bei den zusätzlichen Beiträgen von Kanton und Gemeinde handelt es sich um Staatsbeiträge mit Subventionscharakter, weshalb diese von den Eltern nicht zurückgefordert werden können. Der Kanton St. Gallen hat derzeit keine gesetzliche Regelung, um von den Eltern weitere Beiträge – ausser auf freiwilliger Basis mittels Vereinbarung – zu verlangen.
- Bei einer IVSE-Heimplatzierung darf von den Eltern somit höchstens der Betrag von Fr. 25.00 pro Tag zzgl. Nebenkosten verlangt werden.
- Achtung: Auf einvernehmlicher Basis ist es weiterhin erlaubt, höhere Elternbeiträge einzunehmen.

Kantonsgericht St. Gallen, 08.01.2024, FO.2021.24-K2

- Zu beachten:

Das Obergericht Thurgau hat am 15.12.2022, einen gegenteiligen (noch nicht rechtskräftigen) Entscheid gefällt, wonach die Elternbeiträge bei wirtschaftlich leistungsfähigen Eltern aufgrund ihrer vorrangigen zivilrechtlichen Unterhaltspflicht bei IVSE-Heimplatzierungen nicht auf Fr. 25.00 pro Tag begrenzt sind (Entscheid ZBR.2022.5, E. 3).

Es handle sich um einen zivilrechtlichen und nicht um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch des Gemeinwesens, weil dieses in den Unterhaltsanspruch des Kindes eingetreten ist.

Ergibt sich die Möglichkeit des Gemeinwesens, Unterhalt bei den Berufungsklägern für die ausserkantonale Unterbringung ihres Kindes im Sinn einer Kindesschutzmassnahme aufgrund zivilrechtlicher Bestimmungen einzufordern, so ist unerheblich, dass der Kanton Thurgau in § 17 IVSE-Verordnung dies zusätzlich normiert und auf Fr. 25.00 beschränkt habe.

→ Jener Entscheid wurde beim Bundesgericht angefochten und ist derzeit noch hängig.

Beschwerdelegitimation der Sozialhilfebehörde gegen ablehnenden IV-Entscheid

- Die Sozialhilfebehörde, die eine versicherte Person regelmässig unterstützt, ist legitimiert, die den Rentenanspruch ablehnende Verfügung der IV-Stelle in eigenem Namen mittels Beschwerde anzufechten (Art 59 ATSG, Art. 66 Abs. 1 IVV).
- Bejahung einer solchen regelmässigen Unterstützung im konkreten Fall, auch wenn die geleistete wirtschaftliche Sozialhilfe zu Beginn noch mit Arbeitslosentaggeldern verrechnet werden konnte.
- Aber: Die Sozialhilfebehörden sind nicht bereits aufgrund des Umstands, dass sie eine versicherte Person unterstützen, generell zur Anfechtung leistungsablehnender Verfügungen der Sozialversicherungsträger berechtigt.

BGE 149 V 49

- Die Legitimation, einen bestimmten Anspruch auf dem Rechtswittelweg geltend zu machen, steht sodann in einem engen Zusammenhang mit der Befugnis, die versicherte Person bei der Verwaltung zum Bezug der entsprechenden Leistung anzumelden. Soweit eine Sozialhilfebehörde den Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen für eine versicherte Person im Anmeldeverfahren geltend machen kann, steht ihr deshalb grundsätzlich auch die Beschwerdelegitimation zu.
- Gemäss Art. 66 Abs. 1 IVV sind zur Geltendmachung des Anspruchs befugt:
 - der Versicherte
 - sein gesetzlicher Vertreter
 - sowie Behörden oder Dritte, die den Versicherten regelmässig unterstützen oder dauernd betreuen.

Behörden und Dritte, welche diese Voraussetzungen erfüllen, können auch die entsprechenden Entscheide auf dem Rechtswittelweg weiterziehen.

Suiziddrohungen des Ehemannes: Notunterkunft für Frau und Kind stellt Opferhilfeleistung dar

- Betroffen im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG) ist jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar verletzt worden ist.
- Die folgenden vier Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein:
 - Eine Straftat nach schweizerischem Strafrecht liegt vor.
 - Die betroffene Person hat eine Beeinträchtigung ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität erlitten.
 - Diese Beeinträchtigung ist eine unmittelbare Folge der Straftat (Kausalzusammenhang zwischen Straftat und Beeinträchtigung)
 - Es muss ein Bezug zur Schweiz bestehen: Tatort und/oder Wohnort.

BGer vom 03.06.2024, Urteil 1C_653/2022

- Eine Frau wollte sich 2021 von ihrem Ehemann trennen. Dadurch kam es zu erheblichen Konflikten, in deren Rahmen der Ehemann mehrfach mit Suizid drohte. Nach dem dritten solchen Vorfall flüchtete die Frau mit den beiden Kindern in eine vom Frauenhaus Luzern vermittelte Notunterkunft. Das Bundesgericht hat letztlich festgestellt, dass Frau und Kind die beantragte Soforthilfe (Finanzierung der Notunterkunft usw.) gemäss Opferhilfegesetz zu Unrecht verweigert worden ist.
- Für eine dringliche Leistung wie die Soforthilfe genügt es, wenn eine Straftat und die weiteren Anspruchsvoraussetzungen glaubhaft gemacht werden können. Die wiederholten und systematischen Nötigungshandlungen des Ehemannes in Form von Suiziddrohungen über einen gewissen Zeitraum hinweg waren geeignet und ursächlich, um bei der Frau eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung ihrer psychischen Integrität zu bewirken.

Anrechnung freiwilliger Leistungen Dritter/Darlehen bei der Bemessung der Sozialhilfe

- Klientin macht geltend, sie habe die Darlehen von Dritten (gesamthaft Fr. 16'500) deklariert. Es handle sich um zinslose Darlehen und somit um Schulden, die sie zurückzahlen müsse.
- Darlehen wurden erst im Rahmen der jährlichen Revision unter Einforderung der Kontoauszüge ersichtlich. Verletzung der Auskunftspflicht, weil das Sozialamt nicht unaufgefordert über die Geldflüsse informiert wurde.
- Von der Anrechnung freiwilliger Zuwendungen Dritter (Geld- oder Sachleistungen) die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, ist abzusehen, wenn sie sich in einem relativ bescheidenen Umfang bewegen und mit einer Zweckbestimmung oft zusätzlich zu Sozialhilfeleistungen erbracht werden.
- Punktuelle, bescheidene Gelegenheitszuwendungen von Angehörigen oder Dritten, die sich im angemessenen Rahmen bewegen, sind nicht anzurechnen.

- Ist die Zuwendung oder Nutzung neben der Sozialhilfe unbillig, weil damit eine sozialhilferechtlich nicht schützenswerte, gar luxuriöse Komfortsituation ermöglicht würde?
 - Ermessensentscheid
- Vorliegend kein schriftlicher Darlehensvertrag sondern Kontoeingänge mit dem Vermerk «Darlehen», kein bescheidener Umfang der Darlehen, Darlehen waren mit keiner Zweckbestimmung verbunden.
- Berücksichtigung aller Gutschriften als Einnahmen ist rechtmässig.



Anspruch und Bemessung der Sozialhilfe

Einstellung der Sozialhilfe bei fehlender Mitwirkung zur Ermittlung Konkubinatsbeitrag

- Lebt die Sozialhilfe beziehende Person in einem stabilen Konkubinatsverhältnis mit einer Person ohne Sozialhilfe, ist es grundsätzlich zulässig, deren finanzielle Mittel in die Bedarfsberechnung der Sozialhilfe beziehenden Person miteinzubeziehen.
- Verweigert die Sozialhilfe beziehende Person die Mitwirkung bei der Ermittlung des Einkommens und Vermögens des nicht unterstützten Konkubinatspartners, ist eine Leistungseinstellung zulässig.
- Die Einstellung der Sozialhilfeleistungen muss formell verfügt werden, unterliegt dem Rechtsweg und kann mit einem Entzug der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde verbunden werden. Eine informelle und sofortige Einstellung der Zahlungen mehrere Monate vor Verfügung der rückwirkenden Aufhebung der Unterstützung ist dagegen unzulässig.

Anrechnung des Lehrlingslohnes trotz nichtiger Lohnabtretung und einem Überschuss der Gemeinde wegen der Globalpauschale nach AsylG

- Eine Person aus dem Asylbereich wurde während ihrer Berufslehre über den Eintritt der Volljährigkeit hinaus bis zu ihrem Wegzug von einer Thurgauer Gemeinde sozialhilferechtlich ergänzend zum Lehrlingslohn (Abtretung) unterstützt. Die unterstützte Person verlangte die Rückerstattung seiner Lehrlingslöhne im Gesamtbetrag von CHF 9'250.00 nebst Verzugszins von 5%.
- Es war zwar nicht zulässig, dass sich die Gemeinde den Anspruch auf die Lehrlingslöhne habe abtreten lassen (Art. 325 OR) und die entsprechende Abtretung ist als nichtig zu qualifizieren. Der Lehrlingslohn hätte aber so oder anders bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen angerechnet werden müssen. Weil die Ausgaben der Gemeinde die gesamthaften Lehrlingslöhne überstiegen hätten, sei die Rückerstattung durch die Gemeinde zu Recht abgelehnt worden.

BGer vom 05.10.2023, Urteil 8C_167/2023

- Die vom Bund der Gemeinde bezahlte Globalpauschale steht nicht der von ihr unterstützten Person zu, sondern ausschliesslich der Gemeinde.
- Es liege in der Natur der Pauschale, dass sie im einen Fall für die Bestreitung der Sozialhilfe ausreiche, im anderen Fall hingegen nicht. Der Vorwurf, die Gemeinde habe sich zulasten der unterstützten Person bereichert, sei somit unberechtigt.
- Vielmehr gereiche es dem Bund zum Nachteil, wenn der Gemeinde – wohl nur in Einzelfällen – aus der ihr vom Bund ausbezahlten Pauschale nach Abzug der ausgerichteten Sozialhilfeleistungen im Ergebnis ein Überschuss verbleibe.

Rückerstattungspflicht des Gemeinwesens bei zu Unrecht vereinnahmten Lohnzahlungen/ ungerechtfertigte Bereicherung

- Asylsuchender bezieht Sozialhilfe und hat seinen Lohn an die Gemeinde abgetreten. Bei Unterstützungsende wurde er verpflichtet Fr. 16'526.00 zurückzuerstatten. Die Vorinstanz hiess den Rekurs des Betroffenen gut und wies die Sache zur Nebenrechnung unter Anrechnung der Globalpauschale als Einnahme zurück. Den Antrag, es sei dem Sozialhilfebezüger den einbehaltenen Lohn auszuzahlen, wies die Vorinstanz ab.
- Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde gut und wies die Gemeinde an rund Fr. 1'760.00 zzgl. Zins (Lohn) zurückzuzahlen.
- Wo liegt der Unterschied zum Fall vorhin?

Verwaltungsgericht Thurgau, TVR 2023 Nr. 20

- Die Abtretung einer Lohnforderung im Rahmen der Sozialhilfe ist nicht zulässig. Die verfahrensbeteiligte Gemeinde hätte dies wissen müssen und den unwissenden Beschwerdeführer die Lohnabtretung nicht unterzeichnen lassen dürfen.
- Vom Gemeinwesen zu Unrecht vereinnahmte Lohnzahlungen sind nach den privatrechtlichen Regeln über die ungerechtfertigte Bereicherung (Art. 62 ff. OR) samt Zins zurückzuerstatten. Die Unzulässigkeit der erfolgten Abtretung stellt noch keine ungerechtfertigte Bereicherung der Gemeinde dar.
- Die Globalpauschale dient nicht der Deckung des Lebensunterhalts der unterstützten Person, sondern der Deckung der Sozialhilfekosten, welche der Fürsorgebehörde entstehen (vgl. Art. 88 Abs. 2 AsylG).
- Bei der Bemessung des Sozialhilfeanspruchs (Budget-Berechnung) ist Erwerbseinkommen einnahmeseitig zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen ist hingegen die Globalpauschale. Die Globalpauschale wird lediglich bei der Prüfung einer Rückerstattungspflicht der unterstützten Person nach § 19 SHG berücksichtigt.

Verwaltungsgericht Thurgau, TVR 2023 Nr. 20

- Die Gemeinde hat mit den Einnahmen des Beschwerdeführers (vorliegend Lohn und IPV) dessen Ausgaben bestritten. Allerdings haben die Gemeinde und die Vorinstanz nicht bemerkt, dass der Beschwerdeführer aufgrund seines abgetreten Erwerbseinkommens seit Februar 2019 nicht mehr bedürftig war.
- Aus der Gegenüberstellung der Ausgaben (Fr. 3'993.20) und der Einnahmen (Fr. 5'752.50) resultiert ein Einnahmenüberschuss von Fr. 1'759.30. Hätte korrekterweise der Arbeitgeber den Lohn dem Beschwerdeführer ausgerichtet, hätte dieser zum einen seine Ausgaben von Fr. 3'993.20 ab 1. Februar 2019 selber bestreiten können (und mangels Bedürftigkeit müssen), womit sich die Sozialhilfeausgaben der verfahrensbeteiligten Gemeinde in diesem Betrag reduziert hätten. Zum anderen wäre dem Beschwerdeführer zusätzlich der Betrag von Fr. 1'759.30 zur freien Verfügung geblieben.
- Dieser Einnahmenüberschuss steht daher nicht der verfahrensbeteiligten Gemeinde zu, denn dies würde faktisch dazu führen, dass ihr - gestützt auf eine unzulässige Lohnabtretung - der Betrag von Fr. 1'759.30 zur (verrechnungsweisen) Rückerstattung für die von ihr vor 1. Februar 2019 geleistete Sozialhilfe dienen würde.

Unterschied Einkommen und Vermögen

- Die Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermögen knüpft an den formalen Zufluss an:
 - Zuflüsse vor Beginn der Unterstützung = Vermögen
 - Zuflüsse während der Unterstützung = Einnahmen
- Für die Qualifikation als Einnahme spielt keine Rolle, ob die unterstützte Person die Leistungen für einen Zeitraum erhält, während dessen sie von der Sozialhilfe (noch) nicht unterstützt wurde.
- Nach dem Bedarfsdeckungsprinzip ist nicht der Entstehungszeitpunkt des Anspruchs, sondern die effektive Realisierung während der Dauer der Unterstützung massgebend.
- Steuerrückerstattungen, Nachzahlungen von Lohn, oder Rückerstattungen von Nebenkosten sind nicht als Vermögen mit entsprechendem Freibetrag, sondern als Einnahmen zu qualifizieren.

Anrechnung von Wohnkosten bei Untermiete eines Vaters bei seinem volljährigen Sohn?

- Der Rekurrent wohnt zur Untermiete bei seinem Sohn. Er hat bis zum Zeitpunkt des Bezugs von finanzieller Sozialhilfe seinem Sohn den Untermietzins effektiv bezahlt.
- Das Sozialamt hat die Wohnkosten nicht angerechnet. Der Sohn habe den Vater bei sich aufgenommen und es bestehe eine gesetzliche Beistandspflicht zwischen Eltern und Kinder gemäss Art. 272 ZGB. «In der Regel» wird kein Mietanteil angerechnet, wenn volljährige, Sozialhilfe beziehende Kinder bei ihren Eltern (oder umgekehrt) wohnen. Der Sohn habe eine freiwillige Leistung gegenüber seinem Vater erbracht.
- Tatsächlichkeitsprinzip: Bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen sind diejenigen Ausgaben zu berücksichtigen, die tatsächlich anfallen. Massgebend ist also der effektive und nicht ein abstrakter Bedarf.

Departement des Innern des Kantons St. Gallen, 08.12.2022

DIGS411-648

- Der Rekurrent hat also bis zum Zeitpunkt des Bezugs von finanzieller Sozialhilfe seinem Sohn den Untermietzins effektiv bezahlt (Fr. 340.00 Miete Wohnung, Fr. 120.00 Parkplatz). Die im Untermietzins enthaltenen Mietkosten für einen Tiefgaragen-Parkplatz stellen keine Wohnkosten dar.
- Der Sohn hat also keine freiwillige Leistung erbracht, die der Sozialhilfe vorgeht. Die Vorinstanz wurde angewiesen, Wohnkosten von Fr. 340.00 bei der Bemessung der Sozialhilfe im Budget des Vaters zu berücksichtigen.

Überhöhte Wohnkosten / Alternierende Obhut

Vater betreut einen älteren Sohn in alternierender Obhut (50% Betreuung) und einen jüngeren Sohn zwei Tage die Woche mit Übernachtung.

- 26.03.2021 Verfügung mit Auflage eine günstigere Wohnung zu suchen, Ankündigung Mietzinsreduktion von Fr. 1'400.00 auf Fr. 1'000.00 ab 01.09.2021
(nicht selbständig anfechtbare Zwischenverfügung)
- 04.01.2022 Wohnkostenreduktion rückwirkend per 01.09.2021 auf Fr. 1'000.00

- Diese rückwirkend verfügte Reduktion ist wegen Verletzung der Verfahrensprinzipien rechtswidrig. Eine Reduktion der finanziellen Sozialhilfe ist zu verfügen, bevor die Reduktion tatsächlich vollzogen wird. Die Behörde hat vorliegend die Reduktion erst am 04.01.2022 verfügt, tatsächlich aber schon von Okt. – Dez. 21 den reduzierten Betrag ausbezahlt. Der unterstützten Person wird auf diese Weise verunmöglicht, rechtzeitig den Rechtsweg zu beschreiten, insbesondere wenn – wie im vorliegenden Fall – der reduzierte Betrag als Ausgabe bereits berücksichtigt worden ist.
- Beim Haushalt des Vaters ist aufgrund der alternierenden Obhut über seinen Sohn von einem Zwei-Personenhaushalt auszugehen. Der Mietzins-Höchstansatz für einen Zwei-Personen-haushalt beträgt Fr. 1'200.–. Die Berücksichtigung von lediglich Fr. 1'000.– (1-PHH Fr. 850.00 zzgl. Fr. 150.00 Zuschlag Besuchsrecht) ab dem 01.04.2022 für die Wohnkosten inkl. Nebenkosten ist rechtswidrig.
- Die Vorinstanz hat nicht ausreichend abgeklärt, ob dem Rekurrenten ein Wohnungswechsel aus gesundheitliche Gründen zumutbar ist. Sie hat den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft/ Zweckgemeinschaft

- A wird mit ihren zwei Kindern seit November 2021 mit Sozialhilfe unterstützt.
- B – eine Freundin von A - stellt im November 2022 ein Gesuch um Sozialhilfe und gibt an, im Haushalt von A zu wohnen.
- Wie bemisst sich der Grundbedarf der beiden Unterstützungseinheiten?

Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft:

Sie führen den Haushalt gemeinsam und profitieren dadurch im Vergleich zu alleine lebenden Personen von gewissen effektiven Einsparungen. Bei familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften wird der Grundbedarf für den Lebensunterhalt anteilmässig im Verhältnis zur gesamten Haushaltsgrösse festgelegt.

Zweck-Wohngemeinschaften

Personen, die zum Zweck zusammenwohnen, die Miet- und Nebenkosten gering zu halten. Die Ausübung und Finanzierung der Haushaltsfunktionen (Wohnen, Essen, Waschen, Reinigen usw.) erfolgt vorwiegend getrennt. Durch das Teilen der Wohnung werden neben der Miete einzelne Kosten der Haushaltsführung, die im Grundbedarf enthalten sind, geteilt und somit verringert. Der Grundbedarf bemisst sich bei dieser gemeinsamen Wohnform nach der Anzahl Personen, wobei er um 10 % reduziert wird

→ In der Rechtsprechung wird eine familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft vermutet, sobald mehrere Personen mit engen familiären oder partnerschaftlichen Bindungen in einer Wohnung oder in einer entsprechenden Unterkunft zusammenleben.

Verwaltungsgericht St. Gallen, 18.12.2023, B 2023/141

- Tiefgreifende freundschaftliche Beziehung
- Teilt Schlafzimmer mit Freundin
- Traten teilweise als Partnerinnen gegenüber der Gemeinde auf.
- A und B legten aber Wert darauf, dass keine Liebesbeziehung besteht
- Wirtschaftliche Unterstützung der Freundin (Ferienbuchung)

Diese Wohnform begründet aufgrund der gegenseitigen Verbundenheit und Unterstützung eine familienähnliche Gemeinschaft.

Eine solche setzt keine sexuelle Beziehung voraus.

Die Gemeinde hat den Haushalt zur Recht als familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft betrachtet und den Grundbedarf gestützt auf einen 4-Personenhaushalt bemessen.

Formlose Einstellung der Sozialhilfe unzulässig – auch nicht als Druckmittel

- Eine Person gibt nicht innert Frist Auskunft über ihre finanziellen Verhältnisse. Der Sozialdienst stellt die Sozialhilfeleistungen formlos ein.
- Kann aufgrund der Verweigerung der Mitwirkung die Bedürftigkeit der Betroffenen nicht festgestellt werden, tragen sie die Folgen der Beweislosigkeit. Konkret: Sie gelten dann nicht als bedürftig und haben keinen Anspruch auf Sozialhilfe.
- Das Bundesgericht hat die Einstellung an sich, wegen fehlender Bedürftigkeit nicht beanstandet.
- Die Streichung/Einstellung der Sozialhilfe wegen fehlender Mitwirkung der betroffenen Person bei der Abklärung ihrer finanziellen Verhältnisse muss jedoch mittels eines formellen, anfechtbaren Entscheides erfolgen.

BGer vom 04.09.2023, Urteil 8C_307/2022

- Erst durch den Erlass der Verfügung wird den Sozialhilfebeziehenden die Möglichkeit gegeben, sich gegen das Vorgehen des Sozialdienstes wehren zu können
- Eine Sistierung im Sinne einer formlosen Einstellung der Sozialhilfe, etwa als Druckmittel, um beispielsweise das Wahrnehmen des nächsten Besprechungstermins zu «forcieren», ist also rechtlich nicht korrekt.
- Einer Einstellungsverfügung kann die aufschiebende Wirkung entzogen werden. So kann erreicht werden, dass keine Sozialhilfe während der Dauer der Rechtsmittelfrist und/oder des Rechtsmittelverfahrens ausbezahlt wird.
- Der Entzug der aufschiebenden Wirkung muss begründet werden:
 - Öffentliches Interesse am sofortigen Vollzug der Verfügung überwiegt das Interesse des Betroffenen an der Klärung der Rechtslage.
 - Staat hat ein gewichtiges Interesse daran, dass nur Sozialhilfeleistungen ausgerichtet werden, auf die ein Anspruch besteht.



Rückerstattung von Sozialhilfe

Verrechnung des unrechtmässigen Sozialhilfebezugs ist zu befristen

- Eine Verrechnung mit laufenden Leistungen ist erst nach Eintritt der Rechtskraft der Rückerstattungsverfügung zulässig.
- Die Verrechnungsrate darf die maximal zulässige Kürzungsrate von 30% des Grundbedarfs nicht übersteigen.
- Die Verrechnung ist analog einer Kürzung zeitlich zu befristen. Bei einer Kürzung von 20% und mehr gilt eine Maximalfrist zur Verrechnung von sechs Monaten, mit der Möglichkeit einer Überprüfung.

Rückerstattung / Verrechnung / Falschzahlung

- Das Sozialamt überwies einem Fürsorgeempfänger einen ihm zustehenden Anteil eines Ausbildungsbeitrags aus Versehen zweimal.
- Zuwendungen, die aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund oder im Irrtum über die Leistungspflicht erfolgten, dürfen zurückgefordert werden. Für solche Rückforderungen sind im öffentlichen Recht die privatrechtlichen Bestimmungen über die Entstehung der Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung (Art. 62 ff. OR) analog anwendbar. Eine Rückforderung entsteht bei nochmaliger Bezahlung einer bereits beglichenen Forderung.
- In betragsmässiger Hinsicht ist die Verrechnung bzw. Kürzung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 20 % nicht zu beanstanden; in zeitlicher Hinsicht hätte sie hingegen einstweilen auf sechs Monate beschränkt werden müssen.

Verwaltungsgericht Kanton Zürich, 01.12.2023, VB.2023.00419

Zu beachten bei Nicht-Zahlungen:

- Hat das Sozialamt Unterstützungsleistungen auf die eine Person Anspruch hatte, fälschlicherweise nicht ausbezahlt und liegt der Fehler offensichtlich bei der Sozialhilfe, erfolgt eine Nachzahlung, sobald der Fehler bemerkt wird.
- Die Nachzahlung ist nicht als Einkommen anzurechnen.



**Sozialhilfebetrug /
Unrechtmässiger Bezug von
Sozialhilfe**

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen der Sozialhilfe infolge Verschweigens des Bezugs der Freizügigkeitsleistungen – leichter Fall

- Eine Person meldet den Bezug von Freizügigkeitsguthaben in der Höhe von Fr. 13'735.30 über 7 Monate dem Sozialamt nicht. Das Sozialamt macht Strafanzeige wegen unrechtmässigem Bezug von Leistungen der Sozialhilfe (Art. 148a StGB).
- Deliktsumme unter Fr. 3'000.00
 - Leichter Fall – Bestrafung mit Busse (148a Abs. 2 StGB)
- Deliktsumme von Fr. 3'000.00 – Fr. 35'999.00
 - Je nach Ausmass des Verschuldens
 - Leichter Fall oder Grundtatbestand – Bestrafung mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (148a Abs. 1 StGB)
- Deliktsumme über Fr. 36'000.000 - Bestrafung mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe . (148a Abs. 1 StGB)

BGE 149 IV 273

- Ausmass des Verschuldens:
 - Unterlassen einer Meldung – keine aktive Verschleierung
 - Dauer unrechtmässiger Bezug nur 7 Monate
 - Nur einmaligen Zahlungseingang verschwiegen
 - Schnelle und freiwillige Offenlegung bei Nachfrage
 - Sozialamt wusste von Freizügigkeitsguthaben
- Leichter Fall – Beschwerde gegen Landesverweisung wurde gutgeheissen

Unrechtmässiger Bezug von Leistungen – kein leichter Fall

- Ehemann erfüllt Handwerksarbeiten für Fr. 1'650.00 ohne Meldung an den Sozialdienst. Ehefrau verschweigt Lohnzahlungen in der Höhe von Fr. 8'761.65.
- Leichter Fall gemäss Art. 148a Abs. 2 StGB? Ausmass des Verschuldens?
 - Haben sich Geld auf Konti überweisen lassen, die dem SoA nicht gemeldet wurden
 - Facebook Profil betrieben und Handwerksarbeiten entgeltlich angeboten
 - Ehemann hat nach Konfrontation unterschriftlich bestätigt die Wahrheit gesagt zu haben und keine nicht bekannten Einnahmen zu haben
- Leichter Fall gemäss Art. 148a Abs. 2 StGB verneint – Landesverweisung von 5 Jahren zurecht angeordnet